

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der STADT GESEKE

8. Änderung der H A U P T S A T Z U N G der S T A D T G E S E K E

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 die folgende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke vom 06. Januar 2010 beschlossen.

§ 4 Gleichstellung von Mann und Frau

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

§ 6 Absätze 2, 4 und 9 erhalten folgende Fassung:

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

§ 10 erhält folgende Fassung:

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

§ 11 Absätze 1, 2, 4, 5, 7a, 7c und 7d erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Sitzungen). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Online-Sitzungen) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
 - Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss
 - Schul- und Sportausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Kultur und Gesundheit
 - Ausschuss für Klima, Natur, Umwelt und ländliche Entwicklung
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (5) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Entschädigungen gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen von Gremien, die der Rat gebildet hat, bzw. zu denen der Rat Vertreter/innen und/oder Delegierte entsandt hat. Im Einzelnen sind dieses: Baumkommission, Straßeninstandsetzungskommission, Verbandsversammlung und Beirat VHS, Mitgliederversammlung Städte- und Gemeindebund NRW, Arbeitskreis Schulentwicklung. Sofern bei der Entsendung in externe Gremien seitens der Träger ein Sitzungsgeld gewährt wird, wird stadtseitig kein zusätzliches Sitzungsgeld gezahlt.
- (7a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den auf volle Euro aufgerundeten Mindestregelstundensatz gem. § 3a Abs. 1 EntschVO festgesetzt.
- (7c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung

über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- (7d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 12 Bürgermeister

§ 12 Absätze 3, 4a und 5 erhalten folgende Fassung:

- (3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, gehören im Regelfall Werte bis zu 40.000 Euro zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (4) Eine Wertgrenze entfällt
- a) bei der Vergabe von Aufträgen, sofern diese nach VOL-/VOB- Bestimmungen erfolgt und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird insbesondere ermächtigt,
- a) über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen zu entscheiden, soweit die Forderung den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt. Für darüberhinausgehende Forderungen ist der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin berechtigt, eine Stundung bis zu einer Dauer von höchstens 6 Monaten vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses auszusprechen.
- b) zur Führung von Rechtstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigen.

§ 19 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 19 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin informiert den Haupt- und Finanzausschuss über die von ihm im Rahmen seiner gesetzlichen Personalkompetenz getroffenen Entscheidungen.

§ 20
Literatur zum Kommunalverfassungsrecht

§ 20 wird gestrichen.

§ 21
Inkrafttreten

§ 21 wird zum neuen § 20 und erhält folgende Fassung:

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. November 2020 in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S V E R O R D N U N G

Die vorstehende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geseke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, 21. Dezember 2020

Der Bürgermeister

gez. Dr. Remco van der Velden